

Fürstlicher Oberster Gerichtshof

10HG2001.00099-47

Beschluss

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Rekursgericht durch seinen Präsidenten Dr. Hansjörg Rück sowie die Oberstrichter Prof. Dr. Reinhold Hotz, Ruth Batliner, Franz Hilbe und Mag. iur. Stefan Ritter als weitere Mitglieder des Senats, ferner im Beisein der Schriftführerin Iris Feuerstein, in der

Rechtssache

des Antragstellers *P. B* [REDACTED], [REDACTED], vertreten durch *S.K* [REDACTED] & Partner, Rechtsanwälte, FL-[REDACTED], wider

den Antragsgegner *R. B* [REDACTED], [REDACTED] vertreten durch *H.G* [REDACTED], Rechtsanwalt, FL-[REDACTED], wegen Bestellung

eines Nachtragsliquidators und Beistands (Streitwert: CHF 271600.00), infolge Revisionsrekurses des Antragstellers gegen den Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 20. März 2003 (ON 36), womit dem Rekurs des Antragsgegners gegen den Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 25. Oktober 2002 (ON 23) teilweise Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Dem Revisionsrekurs des Antragstellers wird *keine Folge* gelten.

II.

Die Antragsteller ist schuldig, dem Antragsgegner binnen vier Wochen die mit CHF.6'748.00 bestimmten Kosten des Revisionsrekursverfahrens zu ersetzen.

Begründung:

1

Mit Schriftsatz vom 19. November 2001 (ON 1) stellte der Antragsteller den Antrag, das Fürstliche Landgericht wolle beschliessen:

in der Person von P.S. [REDACTED], Rechtsanwalt, FL-[REDACTED], einen Beistand und Nachtragsliquidator für die gelöschte Firma B [REDACTED] AG, [REDACTED], zu bestellen, damit dieser die rechtlichen Interessen Letzterer in Italien. und Liechtenstein selbständig oder per Substitution geltend machen kann und die nachträglich zum Vorschein gekommenen Vermögenswerte gesetzesgemäss nachträglich liquidieren kann;

in eventu:

in der Person von P.S. [REDACTED]... einen Beistand und Nachtragsliquidator für die gelöschte Firma B [REDACTED] AG... zu bestellen, damit dieser die rechtlichen Interessen Letzterer in Italien und Liechtenstein selbständig oder per Substitution geltend machen kann;

in subeventu:

in der Person von P.S. [REDACTED]... einen Beistand und Nachtragsliquidator für die gelöschte Firma B [REDACTED] AG... zu bestellen, damit dieser die nachträglich zum Vorschein gekommenen Vermögenswerte gesetzesgemäss nachträglich liquidieren kann.

2.

Mit *Beschluss* vom 11. Januar 2002 (ON 3) bestellte das *Fürstliche Landgericht* P.S. [REDACTED] zum Nachtragsliquidator der gelöschten Firma B [REDACTED] AG, mit der Aufgabe, das nachträglich hervorgekommene Vermögen in Form des Aktienzertifikates Nr.1 über 355'000 Aktien zu LIT 1'000.00 an der W [REDACTED] SPA, ausgestellt am 13. Januar 1993, nach konkursrechtlicher Rangordnung zu verteilen. Zudem bestellte es P.S. [REDACTED] zum Beistand der gelöschten Firma B [REDACTED] AG, mit der Aufgabe, die gelöschte Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Aktienzertifikat Nr.1 über 355'000 Aktien zu LIT 1'000.00 an der W [REDACTED] SPA, ausgestellt am 13. Januar 1993, zu vertreten.

3.

Einem gegen diesen Beschluss des Fürstlichen Landgerichts erhobenen *Rekurs* des *Antragsgegners* vom 25. Februar 2002 (ON 7) gab das *Fürstliche Obergericht* mit *Beschluss* vom 29. August 2002 (ON 16) insofern Folge, als es den angefochtenen Beschluss aufhob und die Rechtssache zur Verfahrensergänzung und neuen Entscheidung an das Fürstliche Landgericht zurückverwies.

Im zweiten Rechtsgang bestellte das *Fürstliche Landgericht* mit *Beschluss* vom 25. Oktober 2002 (ON 23) erneut P.S. [REDACTED] zum Nachtragsliquidator der gelöschten Firma B [REDACTED] AG, mit der Aufgabe, das nachträglich hervorgekommene Vermögen in Form des Aktienzertifikates Nr.1 über 355'000 Aktien zu LIT 1'000.00 an der W [REDACTED] SPA, ausgestellt am 13. Januar 1993, nach konkursrechtlicher Rangordnung zu verteilen. Es trug ihm auf, bei Beendigung seiner Tätigkeit dem Fürstlichen Landgericht einen abschliessenden Bericht über die nach kon-

kursrechtlicher Rangordnung durchgeführte Verteilung des nachträglich hervorgekommenen Vermögens zu erstatten.

5.

In *tatsächlicher Hinsicht* erachtete das Fürstliche Landgericht folgenden *Sachverhalt* für bescheinigt:

5.1.

Am 28. März 1968 wurde das B■■■■ Establishment mit Sitz in Vaduz im Öffentlichkeitsregister des Fürstentums Liechtenstein eingetragen. Am 5. November 1976 wurde die Anstalt in eine Aktiengesellschaft umgewandelt und im Öffentlichkeitsregister registriert. Zum Zeitpunkt der Gründung bis zu ihrer Liquidation war W.K.■■■■ Verwaltungsrat der Gesellschaft. Zuletzt fungierte er als Liquidator. Vom 15. Dezember 1995 bis zum 10. Januar 1996 war der Antragsgegner ebenfalls, Verwaltungsrat. Am 17. Juli 1997 wurde die B■■■■ AG nach durchgeführter Liquidation im Öffentlichkeitsregister des Fürstentums Liechtenstein gelöscht. Diesen Sachverhalt ermittelte das Fürstliche Landgericht durch Einsichtnahme in das Öffentlichkeitsregister. Aufgrund aufgenommener Bescheinigungsmittel ergänzte es ihn wie folgt:

5.2.

Das B■■■■ Establishment wurde im Auftrag des Antragstellers. durch A. S■■■■ erworben. Mit handschriftlichem Auftrag vom 11. August 1976 teilte der Antragsteller dem damaligen Präsidenten des Verwaltungsrats des B■■■■ Establishments, A. S■■■■, den Auftrag, die Gesellschaft in die Rechtsform einer Aktiengesellschaft umzuwandeln. Dies geschah mit Beschluss vom 4. November 1976. Wer Aktionär der B■■■■ AG war, konnte nicht festgestellt werden.

5.3.

Aus der Gesellschafterliste der W [REDACTED] SPA mit Sitz in Mailand ([REDACTED]), in näher bestimmtem Sinn eingetragen beim Gericht Mailand, geht hervor, dass am 13. Januar 1993 die B [REDACTED] AG Eigentümerin des Aktienscheins Nr.1 über 355'000 Aktien zu je LIT 1'000.00, somit über insgesamt LIT 355 Mio. war.

5.4.

Dass die gelöschte Gesellschaft Aktionärin der W [REDACTED] SPA war; geht ebenfalls aus dem Aktienzertifikat Nr.1, ausgestellt am 13. Januar 1993, hervor. Ob dieses Aktienzertifikat verloren ging, konnte nicht festgestellt werden. Dagegen steht fest, dass bezüglich des Aktienzertifikats kein Kraftloserklärungsverfahren eingeleitet wurde. Ende 1995 wurde ein Duplikat des Aktienzertifikats erstellt; dieses zeigt ebenfalls das Ausstellungsdatum vom 13. Januar 1993.

5.5.

Gemäss Deed of Transfer wurden die Aktien an der W [REDACTED] SPA an die portugiesische Firma T. S [REDACTED] Servicos e Investimentos LDA verkauft. Als Kaufpreis wurden CHF 994'000.00 vereinbart. Die Aktien wurden an die Käuferin übertragen; der Kaufpreis wurde jedoch nicht bezahlt. In diesem Zusammenhang steht fest, dass nicht das ursprüngliche Aktienzertifikat Nr.1 verkauft wurde, sondern das später errichtete und rückdatierte Duplikat.

6.

In rechtlicher Hinsicht standen für das Fürstliche Landgericht folgende Erwägungen im Vordergrund:

6.1.

Unter dem Gesichtspunkt von Art.139 PGR stelle sich hier die Frage, ob die gelöschte B■■■■ AG noch Eigentümerin der Aktien an der W■■■■ SPA sei. Dies werde als bescheinigt angenommen, weil, wie festgestellt, das auf den Namen der gelöschten Gesellschaft ausgestellte Aktienzertifikat zu keinem Zeitpunkt für kraftlos erklärt wurde und nicht Gegenstand eines Kaufvertrags war. Ferner sei in keiner Weise behauptet worden, dass eine Privatmortifikation nach italienischem Recht zulässig und durchgeführt worden sei. Deshalb sei noch immer davon auszugehen, dass das ursprüngliche Aktienzertifikat die darin verbrieften Rechte verkörpere und die gelöschte B■■■■ AG noch immer Aktionärin der W■■■■ SPA sei.

6.2.

Dem Antrag auf Nachtragsliquidation sei deshalb stattzugeben. Gründe gegen eine Bestellung von P.S■■■■ als Beistand seien nicht vorgetragen worden.

7.

Einem gegen diesen (zweiten) Beschluss des Fürstlichen Landgerichts erhobenen *Rekurs* des *Antragsgegners* vom 11. Dezember 2002 (ON 24) gab das *Fürstliche Obergericht* mit *Beschluss* vom

20. März 2003 (ON 36) teilweise Folge. Es änderte den angefochtenen Beschluss, dahingehend ab, dass W.K■■■■ zum Nachtragsliquidator der gelöschten Firma B■■■■ AG be-

stellt wurde, mit der Aufgabe, das nachträglich hervorgekommene Vermögen in Form einer Kaufpreisförderung von CHF 994'000.00 nach konkursrechtlicher Rangordnung zu verteilen. Diese Änderung zog Folgeänderungen im Kostenspruch nach sich. Seinen Beschluss begründete das Fürstliche Obergericht im Wesentlichen wie folgt:

7.1.

Die Originalaktienzertifikate könnten nicht als Vermögen der B■■■■ AG beurteilt werden. Eine Nachtragsliquidation sei nur dann anzuordnen, wenn zweifellos vorhandenes Vermögen zu verteilen sei. Der Nachtragsliquidator habe nämlich nur die Aufgabe, das nachträglich hervorgekommene, aber bereits vorhandene Vermögen der ehemaligen Verbandsperson zu liquidieren. Dagegen habe er nicht die Aufgabe, solches Vermögen durch eine erst zu beschaffen. Um Vermögenswerte geltend zu machen bzw. durchzusetzen, bedürfe es vielmehr eines Beistands nach Art.141 PGR bzw. eines Kurators nach 278 ABGB. Zwar könnten Vermögensrechte aufgrund eines Wertpapiers grundsätzlich nur durch Übergabe des Wertpapiers veräußert werden. Im vorliegenden Fall sei jedoch ein solches, Wertpapier in Form eines Duplikats vorhanden gewesen und von einer Drittperson, T. S■■■■ Servicos e Investimentos LDA, Portugal

Folgenden T■■■■) gekauft worden. Dieser Kauf habe im Gesellschafterbuch der W■■■■ SPA seinen Niederschlag gefunden. Vor allem aber lägen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Käuferin schlechtgläubig war. Vielmehr sei davon auszugehen, dass der Kaufvertrag wirksam zustande kam. Nach wie vor beständen deshalb Zweifel an der Behauptung des Antragstellers, dass das Aktienvermögen noch der B■■■■ AG gehöre. Insofern komme eine Nachtragsliquidation nicht in Betracht.

7.2.

Allerdings habe das Fürstliche Landgericht unbekämpft festgestellt, dass der Kaufpreis an die Verkäuferin, die B■■■■ AG, nicht bezahlt wurde. Die B■■■■ AG habe demnach einen Forderungsanspruch gegenüber der T■■■■ Insofern sei ein Vermögenswert der gelöschten Firma vorhanden, welcher der Nachtragsliquidation unterliege.

7.3.

Hinsichtlich dieses Nachtragsvermögens bedürfe es keines Beistands oder Kurators. Mit dem angefochtenen Beschluss habe das Fürstliche Landgericht ohnehin nur die Nachtragsliquidation bewilligt und insofern den (allerdings nicht ausdrücklich gestellten) Antrag auf Bestellung eines Beistands (rechtskräftig: was näher ausgeführt wird) abgewiesen.

7.4.

Mit Bezug auf die Person des Nachlassliquidators, sei von einer Interessenkollision auszugehen. Die beiden Verfahrensbeteiligten würden gegensätzliche Interessen vertreten. Der Rechtsvertreter des Antragstellers verfolge verständlicherweise nur die Interessen des Antragstellers. Daran ändere der Umstand nichts, dass der bestellte Nachtragsliquidator gegenüber der gelöschten Gesellschaft verantwortlich sei. Käme es darauf an, so blieben Interessenkollisionen in den meisten Fällen unbeachtlich. Dabei werde nicht übersehen, dass die bloße Möglichkeit, dass der bestellte Nachtragsliquidator vom Antragsteller beeinflusst werden könnte, noch kein Grund zur Ablehnung wäre. Anstelle des Rechtsvertreters des Antragstellers sei deshalb der schon als Verwaltungsrat und Liquidatortätig gewesene W.K. [REDACTED] zu bestellen. Anhaltspunkte, wonach dieser mit guten Gründen nicht bereit sei, das Amt zu übernehmen, beständen nicht.

7.5.

Im Hinblick darauf, dass die Aktien mangels erforderlicher Bescheinigung nicht Gegenstand der Nachtragsliquidation sein könnten - in diesem Punkt verwies das Fürstliche Obergericht ausdrücklich auf seinen Aufhebungsbeschluss vom 29. August 2002 (ON 16; vorstehende Ziff.3), erübrige es sich, auf das umfangreiche Vorbringen des Antragstellers einzugehen. Insbesondere komme es nicht darauf an, ob der Antragsteller vom möglichen Verlust der Aktien Kenntnis hatte und ob er mit der

Übertragung der Aktien in Form eines Duplikats auch einverstanden war.

8.

Gegen diesen Beschluss richtete sich der *Revisionsrekurs* des *Antragstellers* vom 14. April 2003 (ON 37). Darin begehrte er, den Beschluss des Fürstlichen Obergerichts im Sinn des erstgerichtlichen Beschlusses abzuändern. Hinzu kamen mehrere Eventualanträge sowie ein Kostenantrag. Geltend gemacht werden Nichtigkeit, unrichtige rechtliche Würdigung, Mangelhaftigkeit des Verfahrens, unrichtige Beweiswürdigung, rechtswidriges Vorgehen und [rechtswidrige] Erledigung der Angelegenheit, Verletzung und Benachteiligung der rechtlich anerkannten und von der Behörde unmittelbar zu schützenden Interessen des Antragstellers und unmittelbar unzweckmässige und unbillige Behandlung der Interessen des Antragstellers 7 (ON 37, S.2 unten). Das umfangreiche, mit vielen Wiederholungen durchsetzte Vorbringen des Antragstellers - der *Revisionsrekurs* enthält nahezu Viermal so viele Seiten wie der angefochtene Beschluss nötigte zu gedrängter Wiedergabe. Für Einzelheiten sei auf den Schriftsatz, (ON 37) verwiesen. Folgende Thesen stehen im Vordergrund:

8.

Das Originalzertifikat über die Aktien der W■■■■ SPA sei ein Wertpapier: ein auf die B■■■■ AG ausgestelltes Namenpapier, das die darin verbrieften Aktien verkörpere. Um seinen Wert zu verlieren, müsste es kraftlos erklärt werden. Dies sei unbestrittenermassen nicht geschehen.

8.2.

Statt dass das Fürstliche Obergericht vom effektiv vorhandenen Vermögensgegenstand; dem Original-Aktienzertifikat, ausgehe und die hierfür geeignete Liquidation bestimme, gehe es

davon aus, dass das Fürstliche Landgericht eine Nachtragsliquidation beschlossen habe und passe den zu liquidierenden Vermögenswert diesem Verfahren an. Bedürfte es zur Liquidation an des verfahrensgegenständlichen Original-Aktienzertifikats eines Beistands (was die Antragstellerin bestritt), so hätte das Fürstliche Obergericht aufgrund der Amtswegigkeit des Verfahrens einen Beistand bestellen müssen.

8.3.

Art.139 PGR gewährleiste, dass auch nach der Löschung einer Verbandsperson noch vorhandene Vermögensgegenstände verteilt werden könnten; Art.141 PGR gewährleiste, dass auch nach der Löschung einer Verbandsperson noch Forderungen gegen diese geltend gemacht werden könnten. In jenem Fall werde ein Nachlassliquidator, in diesem Fall werde ein Beistand bestellt. Beide könnten Prozesse führen: ein Nachtragsliquidator dann, wenn dies zur Verwertung des Vermögensgegenstands notwendig sei. In vielen Fällen erweise sich erst bei der Liquidation, ob die Verwertung eines Vermögensgegenstands zu Prozessen führe.

8.4.

Im gegenständlichen Fall sei zweifellos Vermögen vorhanden: nämlich ein gültiges Wertpapier, das liquidiert werden müsse. Allfällige Probleme bei der Verwertung betreffen die Liquidation, nicht die Bestellung des Nachtragsliquidators.

8.5.

Ein Wertpapier verkörpere einen unmittelbareren Vermögenswert als die vom Fürstlichen Obergericht als "effektiv vorhandener Vermögenswert" anerkannte Kaufpreisforderung: zumal sich nicht ausschliessen lasse, dass der Nachtragsliquidator Prozesse führen müsse, um diese Kaufpreisforderung durchzusetzen. Insofern widerspreche sich das Fürstliche Obergericht selber, wenn es annehme, zur Verwertung eines Wertpapiers be-

dürfte es eines (zur Prozessführung befugten) Beistands, zur Verwertung einer Kaufpreisforderung dagegen genüge ein (zur Prozessführung nicht befugter) Nachtragsliquidator,

8.6.

Der Antragsteller habe die Nachtragsliquidation mit Bezug auf das Original-Aktienzertifikat begehrt. Das Fürstliche Obergericht hätte beurteilen müssen, ob damit das Vorliegen eines Vermögensgegenstands bescheinigt sei. Statt dessen habe es ohne Durchführung eines Beweisverfahrens so entschieden, als sei zwischen der B■■■■ AG und der T■■■■ ein gültiger Kaufvertrag abgewickelt worden, obwohl der Antragsteller dies bestritten habe.

8.7

Zum Vollzug des Kaufs und damit zur Begründung der Kaufpreisforderung hätte die Übergabe des Original-Aktienzertifikats als eines Wertpapiers gehört. Begnüge sich der Käufer wesentlich mit einem Duplikat, so gebe es keinen Grund, ihn in seinem guten Glauben zu schützen.

8.8

Mangels Beschwer fehle dem Antragsgegner im gegenständlichen Verfahren die Legitimation als Partei. Die Bestellung eines Nachtragsliquidators präjudiziere seine Rechtsstellung in keiner Weise. Selbst wenn der Antragsgegner als Partei legitimiert sein sollte, würde er seine Parteirechte rechtsmissbräuchlich ausüben: Er missbrauche seine Stellung als ehemaliger Verwaltungsrat der B■■■■ AG, und seinem persönlichen Interesse die Nachtragsliquidation zu verhindern.

8.9.

Weiteres Vorbringen erstattete der Antragsteller vorsorglich: zunächst für den Fall, dass nach Auffassung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs für die B■■■■ AG ein Beistand statt

eines Nachtragsliquidators hätte bestellt werden sollen; ferner für den Fall, dass nach Auffassung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs im Verfahren betreffend die Bestellung eines Nachtragsliquidators zu entscheiden sei, ob ein vorhandenes gültiges Wertpapier oder der Kaufpreis der Nachtragsliquidation unterliege; schliesslich für den Fall, dass nach Auffassung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs im Verfahren betreffend die Bestellung des Nachlassliquidators über die Zugehörigkeit der Aktien der W. SPA zu entscheiden sei.

8.10.

Abschliessend legte der Antragsteller dar, inwiefern der vom Fürstlichen Obergericht bestellte Liquidator, W.K., als Nachtragsliquidator befangen sei, wogegen Gleiches für P.S. nicht zutreffe.

9.

In seiner *Gegenäusserung* vom 6. Mai 2003 (ON 39) beantragte der *Antragsgegner*, dem Revisionsrekurs keine Folge zu geben und den Antragsteller zum Ersatz näher bestimmter Kosten zu verpflichten.

Zur Begründung legte er dar; inwiefern der bescheinigten Revisionsrekurs sich vom bescheinigten Sachverhalt entferne und gegen das vor dem Fürstlichen Obersten Gerichtshof auch im Rechtsfürsorgeverfahren geltende strikte Neuerungsverbot verstosse und inwiefern er im Übrigen unbegründet sei. Auf Einzelheiten war, soweit angezeigt, bei der Beurteilung des Revisionsrekurses einzugehen.

10.

Zum Revisionsrekurs und zur *Gegenäusserung* hat der Fürstliche Oberste Gerichtshof erwogen:

11.

Der Revisionsrekurs ist *zulässig* (Art.139 Abs.1 PGR, Art.4 Abs.1 RFVG, Art.89 ff., insbesondere Art.103 LVG, 5 483 Abs.1 ZPO, 5 3 Abs.3 GOG). Der Revisionsrekurs wurde frist- und formgerecht erhoben (Art.4 Abs.1 RFVG; Art.89 ff., insbesondere Art.91 und Art.103 LVG, § 488 f. ZPO; ON 36 [Empfangsbestätigung], ON 37 [Postaufgabevermerk]). Gleiches gilt für die Gegenäusserung (ON 38 [Empfangsbestätigung], ON 81 [Postaufgabevermerk]). Die dem Antragsteller mit Beschluss des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs vom 16. Mai 2003 (ON 44) aufgetragene Sicherheitsleistung von insgesamt CHF 7'58.8.00 wurde fristgerecht erlegt (ON 44 [Empfangsschein], ON 45). Auf den Revisionsrekurs und die hierzu erstattete Gegenäusserungen war demnach *einzutreten*.

12

Stellt sich nach der Auflösung und ihrer Eintragung im Öffentlichkeitsregister noch weiteres der Verteilung unterliegendes Vermögen heraus, so hat nach *Art.139 Abs.1 PGR* auf Antrag von Beteiligten, wie Mitgliedern, Gläubigern oder von Amts wegen das Landgericht im Rechtsfürsorgeverfahren die Verteilung des Vermögens durch amtlich bestellte Liquidatoren nach der konkursrechtlichen Rangordnung vornehmen zu lassen.

12.1.

Beide Untergerichte erachteten für bescheinigt, dass die B [REDACTED] AG am 17. Juli 1997 nach, durchgeführter Liquidation im Öffentlichkeitsregister gelöscht wurde (ON 23, S.2, erster Abschnitt; ON 36, S.2, letzter Abschnitt). Beide Untergerichte erachteten ferner für bescheinigt, dass sich nach durchgeführter Liquidation der B [REDACTED] AG und deren Löschung im Öffentlichkeitsregister weiteres Vermögen herausgestellt hat, wichen allerdings mit Bezug auf den Gegenstand dieses Vermögens voneinander ab.

12.2.

Das Fürstliche Landgericht erblickte den fraglichen Vermögensgegenstand im Aktienzertifikat vom 13. Januar 1993, das auf den Namen der gelöschten B■■■■ AG lautet und zu keinem Zeitpunkt kraftlos erklärt wurde. Dieses Aktienzertifikat verbriefe näher bezeichnete Aktien der W■■■■ AG, die demnach der Nachtragsliquidation unterliegen würden.

12.3.

Das Fürstliche Obergericht erblickte den fraglichen Vermögensgegenstand im Kaufpreis, zu dem die T■■■■ die näher bezeichneten Aktien der W■■■■ AG, verbrieft durch ein Duplikat des Aktienzertifikats vom 13. Januar 1993, gekauft, den sie jedoch noch nicht bezahlt habe.

13.

Nach der Rechtsprechung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs besteht der Zweck von Art.139 PGR einzig darin, ein in der Gegenwart effektiv vorhandenes Vermögen zu verteilen, nicht aber solches Vermögen erst zu beschaffen (LES 1990 123, bes. S.130, sowie spätere nicht veröffentlichte Rechtsprechung: vom 30. Juni 1997 zu Hp 77/9615 oder vom 28. Juli. 1997 zu Hp10/97-12; in gleichem Sinn: Patrick ROTH, Die Beendigung mit Liquidation von Körperschaften des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts [Diss. Zürich {GMG Jiaris Verlag Schaan} 2001] S.258, Ziff.8.2.3).

13.1.

Untengerichtlich ist bescheinigt, dass das auf den Namen der B■■■■ AG ausgestellte Original-Aktienzertifikat zu keinem Zeitpunkt kraftlos erklärt wurde und auch nicht Gegenstand eines Kaufvertrags war.

13.2.

Bescheinigt ist aber auch (ON 23, 5.6; ON 36, S.4 und 6):

dass zum Original-Aktienzertifikat ein Duplikat, das die gleichen Vermögensrechte verbriefte wie das Original-Aktienzertifikat, erstellt wurde;

dass die T■■■■ die im Duplikat verbrieften Vermögensrechte kaufte;

dass als Kaufpreis CHF 994'000.00 vereinbart wurden;

dass dieser Kauf seinen Niederschlag im Gesellschafterbuch der W■■■■ SPA seinen Niederschlag fand;

dass der Kaufpreis nicht bezahlt wurde.

13.3.

Im Sinn der zitierten Rechtsprechung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs durfte unter diesen Umständen als bescheinigt gelten, dass sich nach durchgeführter Liquidation der B■■■■ AG und deren Löschung im Öffentlichkeitsregister *im Zusammenhang* mit den im Original-Aktienzertifikat verbrieften Vermögensrechten ein in der Gegenwart effektiv vorhandenes Vermögen herausgestellt hat.

13.4,

Die *Frage* stellt sich jedoch, ob das Original-Aktienzertifikat das Vermögen im Sinn von Art.139-Abs.1 PGR verkörpere oder aber ob die im Original-Aktienzertifikat verbrieften Vermögensrechte durch die untergerichtlich bescheinigten Vorgänge wirtschaftlich verwertet wurden, so dass nur noch (aber immerhin) die durch eben diese wirtschaftliche Verwertung begründeten Ansprüche das Vermögen im Sinn von Art.139 Abs.1 PGR verkörpern.

14.

Soweit der Antragsteller darlegte, das Original-Aktienzertifikat sei ein gültiges Wertpapier, ist ihm zuzustimmen. Nur sind damit Zweifel, ob es sich dabei um *effektiv* vorhandenes Vermögen der B■■■■ AG handle, nicht ausgeräumt. Aufgrund der untergerichtlich bescheinigten Vorgänge lassen sich nämlich Zweifel daran nicht unterdrücken, dass das Original-Aktienzertifikat *wirtschaftlich bereits verwertete* Vermögensrechte verbrieft; dann aber käme die Nachtragsliquidation des Original-Aktienzertifikats einer *nochmaligen Verwertung* bereits verwerteten (*effektiv* nicht mehr vorhandenen) Vermögens.

15.

Aufgrund der bescheinigten Vorgänge durfte das Fürstliche Obergericht das Original-Aktienzertifikat nicht isoliert beurteilen. Vielmehr hatte es sich zu fragen, ob die im Original-Aktienzertifikat verbrieften Vermögensrechte bei der B■■■■ AG *effektiv* (noch) vorhanden seien. Dass es aufgrund der bescheinigten Vorgänge diese Frage verneinte und - als Folge davon - die durch die wirtschaftliche Verwertung begründeten Ansprüche als *effektiv* vorhandenes Vermögen anerkannte, beruht auf keiner unrichtigen rechtlichen Beurteilung. Bei der Nachtragsliquidation dieses Anspruchs wird sich erweisen, ob zwischen der B■■■■ AG und der T■■■■ ein gültiger Kaufvertrag abgewickelt wurde. Hierüber hat das Fürstliche Obergericht - anders als der Antragsteller rügte - nicht entschieden, als es einen Nachtragsliquidator bestellte. Wie der Antragsteller an anderer Stelle im Revisionsrekurs zutreffend bemerkte (ON 37, S.10, Ziff.2.3.1, zweiter Abschnitt), betreffen allfällige Probleme der Verwertung die Liquidation, nicht die Bestellung des Nachtragsliquidators. Umstritten war hier einzig, *welcher Vermögensgegenstand als effektiv* vorhanden und deshalb vom Nachtragsliquidator zu verwerten sei: ob das Original-Aktienzertifikat oder die Ansprüche, die durch

die allfällige Verwertung der darin verbrieften Vermögensrechte begründet wurden.

16.

Was der Antragsteller zur *Rolle des Nachtragsliquidators im Allgemeinen* vorbrachte, zielte am gegenständlichen Fall vorbei. Bei der Bestellung eines Nachlassliquidators lassen sich naturgemäss nicht alle Probleme überblicken, welche die Verteilung von Vermögensgegenständen mit Sich bringen kann. Zumindest seinem Wortlaut nach enthält, Art.139 Abs.1 PGR kein grundsätzliches Prolessführungsverbot. Wie es sich im Einzelnen damit verhalte, konnte jedoch dahingestellt bleiben. Denn hier stellte sich jedoch nicht die Frage, ob ein Nachtragsliquidator Prozesse führen dürfe, sondern, wie eben erwähnt, *welcher Vermögensgegenstand* als effektiv vorhanden und deshalb vom Nachtragsliquidator zu verwerten sei.

17.

Soweit sich der Antragsteller vom untergerichtlich *bescheinigten Sachverhalt entfernte* oder *neues Vorbringen* erstattete, war darauf nicht näher einzugehen.

17.1.

Nach Art.4 Abs.1 RFVG in Verbindung mit Art.90 f. und Art.99 Abs.2 LVG können zwar vor der Rekurs- bzw. Beschwerdeinstanz Neuerungen dann vorgetragen werden, wenn sie zur Unterstützung der Anfechtungsgründe dienen oder ein Einschreiten von Amts wegen erfordern.

17.2.

Diese Bestimmungen können jedoch nicht auf das Verfahren in dritter Instanz vor dem Fürstlichen Obersten Gerichtshof ausgedehnt werden; denn nach Art.90 f. LVG ist ein weiterer

Rechtszug an eine dritte Instanz nicht vorgesehen. Das Verfahren vor dem Fürstlichen Obersten Gerichtshof ist grundsätzlich sowohl im Revisions- als auch im Revisionsrekursverfahren vom Neuerungsverbot geprägt. Nach seiner ständigen Rechtsprechung versteht sich der Fürstliche Oberste Gerichtshof nicht als Tatsachen-, sondern ausschliesslich als Kontrollinstanz in formell- und materiellrechtlicher Beziehung. Für Neuerungen im Revisionsrekursverfahren besteht deshalb kein Raum. Gerade für das nachdem LVG nicht vorgesehene drittinstanzliche Verfahren gilt die Weiterverweisung von Art.103 LVG auf die Bestimmungen der ZPO, so dass das strikte Neuerungsverbot vor der dritten Instanz auch im Rahmen des Rechtsfürsorgeverfahrens gilt. Der, gegenständliche Fall bot keinen Anlass, um auf diese Rechtsprechung (veröffentlicht in: LES 2002 240, bes.' S.242, mit Hinweisen) zurückzukommen.

18.

Im Revisionsrekurs bezweifelte der Antragsteller erneut die *Legitimation des Antragsgegners* als Partei. Bereits im ersten Sechtsgang (vorstehende Ziff.3) hat sich das Fürstliche Obergericht mit, entsprechendem Vorbringen des Antragstellers befasst und begründet, inwiefern aus dem beidseitigen Vorbringen der Parteien und den gelegten Urkunden hervorgehe, dass die Frage der Berechtigung am Aktienzertifikat betreffend die W █████ SPA zwischen dem Antragsteller und dem Antragsgegner umstritten sei. Es anerkannte die Legitimation des Antragsgegners als Partei, weil dieser (nach dem auch im zweiten Rechtsgang bescheinigten Sachverhalt [ON 23, S.2, erster Abschnitt; ON 36, S.2, letzter Abschnitt]) Organ der B █████ AG war und aufgrund des Antrags des Antragstellers vom 19. November 2001 (ON 1) ohne weiteres als "Beteiligter" anzusehen sei (ON 16, 5.10 f.). Diese Sichtweise hält vor Art.139 Abs.1 PGR ohne weiteres stand. Danach können in einem weiten Sinn "Beteiligte" den Antrag auf Nachtragsliquidation stellen kön-

nen. Die Kriterien, aufgrund deren sich die Legitimation des Antragstellers bestimmt, gelten auch, wenn die Legitimation des Antragsgegners zu bestimmen ist.

19.

Zur *Person des Nachlassliquidators* schliesslich hat das Fürstliche Obergerichte zutreffend die *objektive Interessenkollision* thematisiert. Damit sind *keine persönlichen* Interessen von P.S. [REDACTED] angesprochen. Ebenso wenig wird die *blosse Tatsache* angesprochen, dass P.S. [REDACTED] als Nachlassliquidator vom Antragsteller beeinflusst werden *könnte*. Vielmehr hat das Fürstliche Obergericht darauf abgestellt, dass P.S. [REDACTED] als Rechtsvertreter des Antragstellers die Interessen seines Mandanten wahren muss. Würde er zum Nachlassliquidator bestellt, so müsste er zugleich Interessen der B. [REDACTED] AG wahren, selbst wenn diese den Interessen seines Mandanten zuwiderlaufen sollten. Ob sich der Interessenkonflikt aktualisiere, ist nicht wesentlich; objektiv besteht er. Indem das Fürstliche Obergericht unter diesen Umständen den früheren Verwaltungsrat und Liquidator der B. [REDACTED] AG zum Nachtragsliquidator bestellte, verstand es die Nachtragsliquidation als Ergänzung zur bereits abgeschlossenen Liquidation im Sinn regelmässiger liechtensteinischer Praxis (ROTH, 5.263, Ziff. 8.4.1). Der Antragsteller nannte keine fallspezifischen Umstände, die eine Abkehr von eben dieser Praxis zwingend nahe legen würden:

20.

Zusammenfassend erwiesen sich die Rügen des Antragstellers als nicht berechtigt, weshalb seinem *Revisionsrekurs keine Folge* zu geben war.

21.

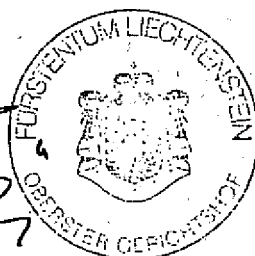
Der *Kostenspruch* stützt sich auf § 4 Abs.1 RFVG in Verbindung mit Art.B9 ff., insbesondere Art.103 LVG sowie auf § 41 und 50 ZPO.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof

Vaduz, 2. Oktober 2003

Der Präsident:

Dr. Hansjörg



Die Schriftführerin:

-=,■;7272.7,«/7